

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt / Kämmerei	Nr. 205/2020
--	------------------------

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Veterinärfachlich: Frau LKRD Petra Schreier, Herr LKVD Dr. Andreas Witte Finanziell: Herr KD/KK Dr. Funke	27.11.2020
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020620	Bez. Überwachung Fleischhygiene
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Betrag a) für den Zweck veranschlagt	a) 143.000 EUR	

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Kreises Warendorf über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird beschlossen.

Erläuterungen:

I. Einleitung:

Im Januar 2019 wurde der Schlachthof Beckum geschlossen. Neben zwei größeren Betrieben (Holwitt GmbH & Co. KG, Wöstmann GmbH & Co. KG) gibt es im Kreis Warendorf nur noch vereinzelt Schlachtungen in kleineren Betrieben. Große Schlachtbetriebe wie beispielsweise im Nachbarkreis Gütersloh gibt es im Kreis Warendorf nicht.

Im Kreis existieren jetzt insgesamt noch 12 Schlachtbetriebe und 2 Geflügelschlachtbetriebe.

In diesen Betrieben werden zurzeit jährlich circa 50.000 Schweine, 350 Rinder, 1.200 Schafe und 35.000 Stück Geflügel (Hähnchen, Suppenhühner, Enten, Gänse, Puten, u. a.) geschlachtet. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind diese Tiere einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu unterziehen. Hierbei handelt es sich um Amtshandlungen, die der Kreis Warendorf hoheitlich wahrnimmt.

Die Gebühren hierfür werden zurzeit aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene des Kreises Warendorf vom 16.12.2019 erhoben.

II. Rechtliche Grundlagen:

Grundlage für die Gebührensatzung ist die „Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel“ (nachfolgend Kontrollverordnung).

Diese Kontrollverordnung gilt unmittelbar, enthält aber Regelungen, die durch den Landesgesetzgeber umzusetzen und zu konkretisieren sind.

Die maßgeblichen gebührenrechtlichen Regelungen sind in Kapitel VI der Verordnung enthalten. Diese sieht Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge vor, die im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zu erheben sind.

Von diesen Mindestgebühren können die Mitgliedstaaten nach oben abweichen, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der amtlichen Kontrollen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Kontrollverordnung in der Weise umgesetzt, dass es die gebührenpflichtigen Tatbestände und festgelegten Mindestgebühren als Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW aufgenommen hat.

Dies hat zur Folge, dass § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW Anwendung findet. Danach können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Satzungen mit Gebühren erlassen, die von den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen. Jeder Kreis hat somit die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren in einer Satzung festzusetzen.

Die in der Satzung (Entwurf, siehe **Anlage 1**) festgesetzten Gebühren sind höher als die EU-Mindestgebühren in den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

NRW. Für alle nicht in der Gebührensatzung aufgeführten Amtshandlungen gelten die Gebühren der Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

III. Gebührenkalkulation

Auf Grundlage der Kontrollverordnung und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung setzen sich die Kosten für die Kalkulation der Gebühren aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Lohnkosten (Stück- bzw. Stundenvergütung einschließlich Zuschlägen, Fortbildung, Urlaubsentgelt, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall)
- Lohnnebenkosten (Beiträge zur Versorgungskasse, zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfe, Unterstützung etc.)
- Sachmittel (z.B. Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Labor- und Materialkosten, Dienst- und Schutzkleidung, Bürobedarf)
- Fahrtkosten

Mit dem Ziel der Kostendeckung werden diese Kosten für die Berechnung der Gebühren herangezogen und auf die einzelnen Gebührentatbestände umgelegt.

Bei der Kalkulation der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung stellen die Personalkosten den entscheidenden Faktor dar. Die Personal- und Fahrtkosten werden durch den geltenden Tarifvertrag für das amtliche Untersuchungspersonal geregelt, durch den die unteren Verwaltungsbehörden über die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gebunden sind.

Bei der sogenannten ambulanten Schlachttier- und Fleischuntersuchung (kleine Schlachtbetriebe) sind dem dort tätigen Personal zusätzlich die Anfahrtswege zu den Schlachtbetrieben zu vergüten und können einen erheblichen Anteil der Gesamtkosten ausmachen. Hinzu kommen Fahrtkosten für den Transport von Proben für amtliche Untersuchungen.

Der Tarifvertrag sieht in der aktuellen Version vor, dass für Schlachtungen unter 5 Tieren pro Schlachttag und Schlachtbetrieb ein Einzeltierzuschlag (erhöhter Aufwand für das Umkleiden, Herrichten und Reinigen der Gerätschaften) zu zahlen ist. Zudem ist das Entgelt je Schlachttier beim Stücktarif degressiv gestaffelt, sodass die Personalkosten mit zunehmendem Schlachtaufkommen je Betrieb und Tag bezogen auf ein Schlachttier sinken.

Bei der Beschäftigung von Personal in größeren Betrieben erfolgt die Bezahlung nach einem sogenannten Stundentarif. In Verbindung mit einer modernen Schlachttechnik (Bandschlachtung, EDV-Ausstattung zum Informationsaustausch und Dokumentation) und guter Organisation der Abläufe und geringen Warte- und Ausfallzeiten liegt der Personalaufwand für eine ordnungsgemäße Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung je Schlachttier erheblich niedriger und korreliert deutlich mit dem Schlachtaufkommen.

Bei der Stundenvergütung ergeben sich, je nachdem, ob amtliche Tierärzte oder amtliche Fachassistenten eingesetzt werden, deutlich unterschiedliche Lohnkosten, die bei der Stückvergütung nur gering ausgeprägt sind. Der Einsatz von amtlichen Fachassistenten

im Bereich der handwerklichen Schlachtbetriebe ist aufgrund der aktuell geltenden rechtlichen Regelungen nur in Ausnahmefällen möglich, da bestimmte Tätigkeiten (Schlacht-tieruntersuchung, Beurteilung von vom Normalzustand abweichenden Befunden, Endbeurteilung) dem amtlichen Tierarzt vorbehalten sind.

Ein weiterer Faktor für unterschiedliche Kosten sind die ggf. Schlacht- und damit Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Nachtzeiten, Wochenende, Feiertage), für die das Personal Anspruch auf Zuschläge hat.

Die Gegebenheiten in den Schlachtbetrieben und die durchschnittlichen Entfernungen für das Personal bei kleineren Schlachtbetrieben haben in Verbindung mit dem Tarifvertrag und dem danach anzuwendenden Modell der Entlohnung des Untersuchungspersonals maßgeblichen Einfluss auf die Kosten bei der amtlichen Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung.

Um die Höhe der Gebühren in einem für die Betriebsinhaber wirtschaftlichen Rahmen zu halten und die Methoden der regionalen Produktion zu berücksichtigen, wurde auf die Einbeziehung indirekter Personalkosten in dem vorliegenden Satzungsentwurf verzichtet.

IV. Konsultationsverfahren:

Die Kontrollverordnung 2017/625 der Europäischen Union sieht in Artikel 85 Abs. 3 vor, dass die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren konsultiert werden.

Die für den Kreis Warendorf maßgeblichen Schlachtbetriebe wurden mit Schreiben vom 20.10.2020 über den Entwurf der neuen Gebührensatzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene informiert. Den Schlachtbetrieben wurde die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur beabsichtigten Satzungsänderung bis zum 11.11.2020 eingeräumt. Mit Schreiben vom 03.11.2020 hat die Fleischer-Innung Steinfurt-Warendorf bereits mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die neue Satzung erhoben werden. Seitens der Innung wurde darauf hingewiesen, dass grundsätzlich ein Interesse an möglichst geringen Gebühren besteht. Soweit weitere Stellungnahmen eingehen sollten, wird in der Sitzung mündlich berichtet.

V. Finanzielle Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten wird in Summe mit der neuen Gebührenkalkulation planmäßig eine Gebühr i.H.v. insgesamt rd. 143 T€ erhoben.

Im Rahmen dieser Kalkulation wurde bewusst auf die Einbeziehung indirekter Personalkosten verzichtet, um die Belastungen der Schlachtbetriebe in einem zumutbaren Maß zu halten. Die bestehenden Betriebsstrukturen im Kreis Warendorf sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Erträge wurden im Produkt 020620 „Überwachung Fleischhygiene“ veranschlagt.

VI. Zusammenfassung:

Die in Rechtsvorschriften festgelegte amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung stellt eine hoheitliche Aufgabe dar, die im Kreis Warendorf durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wahrgenommen wird.

Sie muss durch den für das Schlachtier Verfügungsberechtigten angemeldet werden und ist gebührenpflichtig. Auch die Aufgabe der Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung liegt beim Kreis Warendorf, wobei die Höhe der Gebühren neben den Personalkosten unter anderem auch von der Struktur der Schlachtbetriebe abhängig ist.

Durch die Rechtsgrundlagen wurde die Möglichkeit geschaffen, regionale oder lokale Besonderheiten bei den zu erhebenden Gebühren zu berücksichtigen. Dadurch kann dem Verursacherprinzip unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben stärker Rechnung getragen werden. Auf Grundlage dessen wurde eine Neufassung der Satzung vorgenommen, die die Änderungen der Schlachtzahlen durch die Schließung des Schlachthofes Beckum und das Fortbestehen vorwiegend kleiner bis mittelständiger handwerklicher Schlachtbetriebe im Kreis Warendorf berücksichtigt.

Anlagen:

1. Entwurf neue Satzung
2. Satzung vom 16.12.2019
3. Synopse

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat